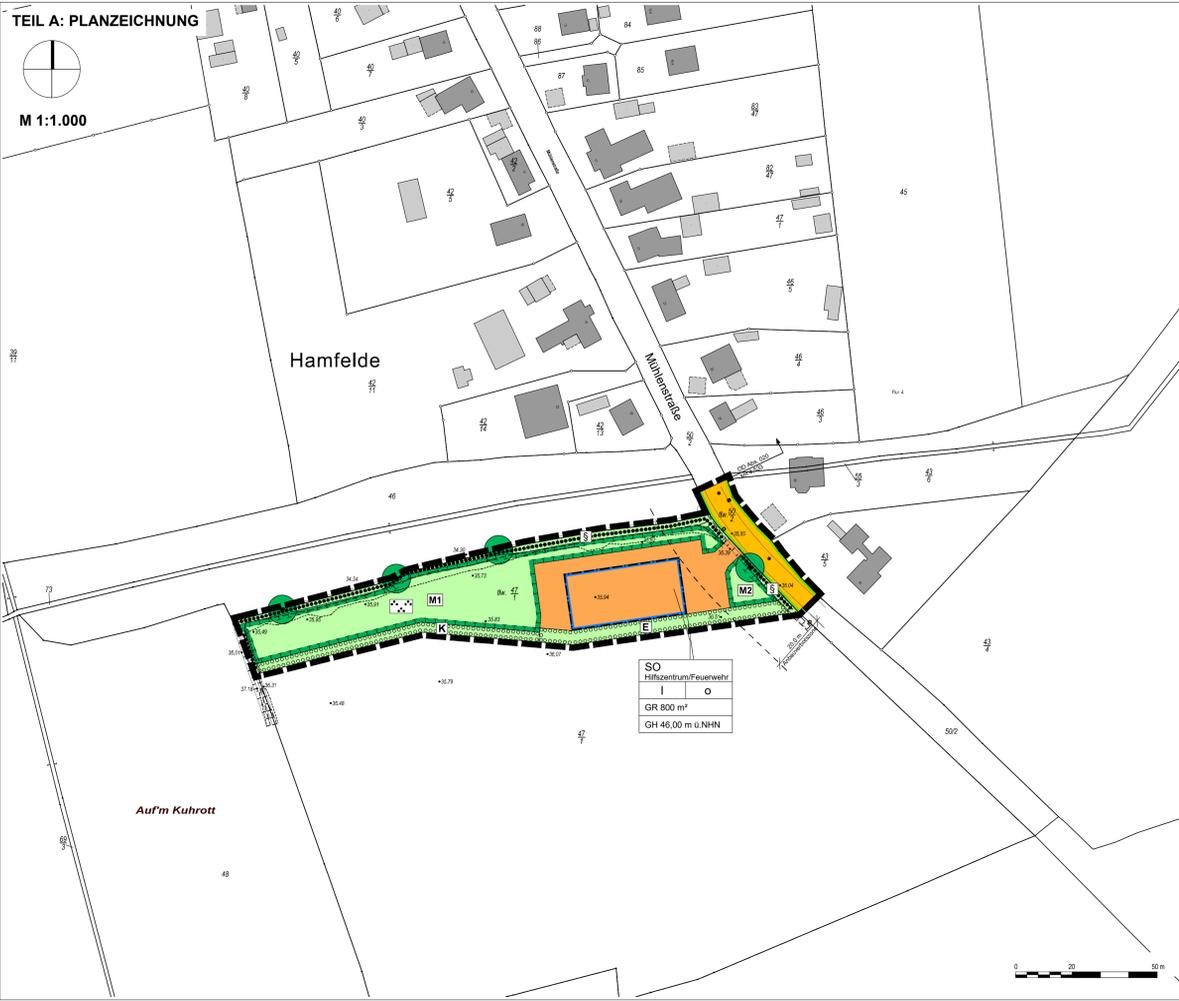




# SATZUNG DER GEMEINDE HAMFELDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "HILFSZENTRUM HAMFELDE DAHMKER"



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), die Bauzonierungsverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I FESTSETZUNGEN</b>					
<b>1 Art der baulichen Nutzung</b>					
	Sondergebiet "Hilfszentrum/Feuerwehr"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG §§ 1 bis 11 BauNVO		gesetzlich geschützter Knick	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG SH
	Gebäudehöhe als Höchstmaß in Meter über NNH GR 800 m² Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG §§ 16-21 BauNVO § 18 BauNVO § 19 BauNVO § 20 BauNVO		Ortspassschränke	§ 4 Abs. 1 StrWG SH
	Baugrenze offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG §§ 22 und 23 BauNVO § 23 BauNVO § 22 BauNVO	<b>III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG		vorhandene Flurstücksnummer	
	öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: ökologisches Ausgleichsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG		vorhandene Gebäude	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauBG	<b>II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	Maßnahmenfläche gemäß Teil B -Text	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG		Ortsdurchfahrtschranke	§ 29 StrWG SH
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Landschaftseingrünung Knickneuanpflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG	<b>II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>		
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern hier: Erhalt des gesetzlich geschützten Knicks	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG	<b>1 Gestaltung baulicher Anlagen</b>		
	Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4	§ 9 Abs. 7 BauBG	§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO S-H		

## TEIL B - TEXT

### I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 1 und 11 BauNVO  
Das als Sondergebiet (SO) gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hilfszentrum/Feuerwehr“ festgesetzt.  
Innerhalb des Sondergebietes sind Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die das Hilfszentrum, der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen. Ergänzend sind Sozialräume, Sanitärrichtungen und Umkleieräume, Lager- und Materialräume, Büros und Besprechungsräume, Schulungsräume sowie sonstige Nebenräume, Stellplätze und Garagen zulässig, soweit diese der Hauptnutzung zugeordnet sind.
- Maß der baulichen Nutzung**  
**2.1 Grundflächen baulicher Anlagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 16, 17 und 19 BauNVO  
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO definierten Anlagen, wie Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten, Lagerflächen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 16 und 18 BauNVO  
Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (ü. NNH) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut.  
Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichttürme und sonstige Dachaufbauten um maximal 1,5 m überschritten werden. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 20 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der baulich zugeordneten Dachkante aufweisen. Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind von Flächenbeschränkung ausgenommen.
- Gedeckte Stellplätze und Garagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG i.V.m. mit § 12 BauNVO  
Gedeckte Stellplätze (Carpports) und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG  
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenflächen 1 und 2 (M1 und M2) Maßnahmen/Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung und -rückhaltung (z.B. Versickerungsmulden, Retentionsflächen) zulässig, soweit diese den Entwicklungszweck der Maßnahmenfläche nicht nur unwesentlich beschränken.
- Nutzung der solaren Strahlungsenergie**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauBG  
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 vom Hundert mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).  
Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.  
Die Flächen von notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzsicherungen oder für technische Anlagen sind von der Berechnung der nutzbaren Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauBG  
6.1 Innerhalb des Sondergebietes sind Wegeflächen und Stellplätze mit Ausnahmen der Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert < 0,7 (z.B. Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) sowie entsprechend wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.  
Ausgenommen sind Flächen, deren Nutzung auf Grundlage anderweitiger Rechtsgrundlagen nicht zur Versickerung geeignet sind.  
6.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Hauptgebäuden, Nebengebäuden, Garagen und gedeckten Stellplätzen (Carpports) mit einer maximalen Neigung bis 15 Grad sind mit Ausnahme der Flächen für technischer Aufbauten mit einem Substrataufbau von mindestens 9 cm entspr. zu begrünen.  
6.3 Nicht verputztes und nicht verwendetes Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist zulässig.  
6.4 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.  
6.5 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.  
6.6 Die zur Anpflanzung festgesetzte Landschaftseingrünung (E) entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist als Feldhecke mit standortheimischen Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.  
In der Feldhecke sind mindestens 3 standortheimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm in einem Abstand von ca. 30 m zu pflanzen. Ein Rückschnitt der Hecke hat etwa alle 10 Jahre zu erfolgen.  
Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbleib während einer 3-jährigen Anwuchspflege einzuzunehmen. Hierbei ist eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten. Die Feldhecke ist mit mindestens 2 als Gruppe angeordneten Strukturen für die Haselmaus aus Wurzelstubben (Durchmesser ca. 50 cm) und Steinen (Durchmesser ca. 20 bis 30 cm) auszustatten, um eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus zu erzielen.  
6.7 Der zur Anpflanzung festgesetzte Knick (K) entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist als typischer Knick mit Wall aus standortheimischen Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.  
Insgesamt sind mindestens 3 standortheimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm als Überhälter zu pflanzen.  
Die Anpflanzung ist zum Schutz vor Verbleib während einer 3-jährigen Anwuchspflege einzuzunehmen. Hierbei ist eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Amphibien zu gewährleisten.  
Der zu pflanzende Knick ist mit mindestens 3 als Gruppe angeordneten Strukturen für die Haselmaus aus Wurzelstubben (Durchmesser ca. 50 cm) und Steinen (Durchmesser ca. 20 bis 30 cm) auszustatten, um eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus zu erzielen.  
6.8 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenflächen 1 und 2 (M1 und M2) sind durch Ansaat mit einer Saatgutmischung (Regiosaatgut) extensive Wiesenflächen herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.  
Eine einmalige jährlich durchzuführende Mahd der Fläche soll ab dem 15. Juli des Jahres durchgeführt werden, das anfallende Mahdgut ist jeweils spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Pflegedurchgang abzuführen. Eine alternative Beweidung durch Schafe ist zulässig. Gegenüber den zum Erhalt festgesetzten gesetzlich geschützten Knicks (K) sind vorgelagerte Schutzbereiche in einer Breite von 5,0 m von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung freizulassen. Diese Schutzbereiche sind als naturnahe, teildrainierte Wildkrautstreifen zu entwickeln, einmal jährlich, frühestens ab dem 15. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten.

### III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Archäologische Interessen**  
Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmäler befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brodtkirch/Rantau-Str. 70 in 24637 Schleswig.  
**Anbauverbotszone**  
Landesstraße 159 (L 159)  
Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrts Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 159 (L 159) gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich mit Maßgabe in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.
- HINWEISE**  
1. **Artschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**  
AV-01 Fledermausfreundliches Lichtkonzept  
Die Helligkeit aller Beleuchtungen im Bereich des geplanten Sondergebietes ist durch die Anpassung an die menschlichen Aktivitäten auf einem minimal notwendigen Niveau zu reduzieren.  
Es sind voll abgeschirmte Leuchtkörper zu installieren und baulich so gestalten, dass eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten stattfindet.  
Als Leuchtmittel sind Leuchtdioden (LED) mit einem Spektralbereich zwischen ca. 570 und 630 nm und einer Lichtfarbtemperatur von 2400 bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden.  
Es ist sicher zu stellen, dass insbesondere die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlichen (im Ist-Zustand vor der Planungsunternehmung keine Beleuchtung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten lichtempfindlicher Arten nicht zu entwerlen.  
AV-02 Bauzeitenregelung Haselmaus gemäß Merkblatt Haselmaus (2018)  
Gehölzentrückung sind nur im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar zulässig. Die die Bodenstruktur ist hierbei zu erhalten. Eingriffe in Boden sind erst im darauffolgenden Mai, wenn Haselmause ihre Winterquartiere im Boden verlassen haben und in angrenzende Bereiche ausgewichen sind, zulässig. Die Böschung ist bis zum Eingriff von jeglicher Vegetation freizuhalten, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.  
Alternativ ist aufgrund der geringen Länge des Eingriffs eine Gehölz- und Wurzelentfernung Anfang Oktober möglich, wenn die Tiere noch im Gehölz aktiv sind. Der jeweilige Abschnitt ist vor den Arbeiten durch eine ökologische/ökologische Baubegleitung freizugeben, damit keine Nester oder Tiere betroffen sind.  
AV-03 Temporärer Amphibienstützraum  
Vor Beginn der Bauphase und Flächeninanspruchnahme ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Baufeldes innerhalb des Plangebietes ein temporärer Amphibienstützraum aufzustellen, der das Abwandern von Knoblauchschildkröten und Kammolchen zu möglichen Laichgewässern ermöglicht. Die Zurückwanderung jedoch verhindert. Es ist sicherzustellen, dass der Zaun in einem ausreichenden Abstand zu den Baufeldern aufgestellt wird, um ein Anspringen oder Überschreiten durch Bauarbeiten zu vermeiden.  
Die Ausführung muss mit einem Überbleibselchutz oder mit sog. Reusenmaterial erfolgen, so dass Tiere aus der Ackerfläche ungehindert Richtung Norden/Osten wandern können.  
Der Zaun ist rechtzeitig vor Beginn der Laichwanderungen, also vor dem 15.02. aufzustellen. Die Funktionsfähigkeit des Zauns ist bis zur vollständigen Inbetriebnahme der geplanten Nutzungen des Plangebietes sicherzustellen. Dazu sind jährlich zwei Kontrollen durch eine fachkundige Person durchzuführen.  
AV-04 Bauzeitenregelung Brutvögel  
Tötungen von Vögeln sind zu vermeiden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Bauverfahrenplanung) Abschneiden und Abtragen von Boden und sonstige Vegetationsbeeinträchtigungen sowie der Abtransport von Holz, Schuttgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.  
Alternativ ist es möglich, die Baumaßnahmen vor Beginn der Brutperiode zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.  
Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine fachkundige Person erbracht werden (Brutvogelkaterung).  
AV-05 Kollision an Glasflächen, Brutvögel  
Solem in Bauarbeiten größere Glasflächen oder Fenster beantragt werden, ist ein Aufdruck oder Rasterung der Glasflächen vorzusetzen, die geeignet ist, das Vogelschlagrisiko weitgehend zu unterbinden.
- Gehölzschutz während der Bauarbeiten**  
Bestehende Bäume, Knicks, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
- Denkmalschutz § 15 DSchG**  
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Besitzerinnen oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterinnen oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Planabschluss vier Wochen seit der Mitteilung an die Denkmalschutzbehörde.  
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- Löschwasser**  
Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.  
Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bestimmung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DWVG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cm³ für einen Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.  
Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 66 cm³ für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzustellen.
- Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen**  
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können bei der Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- PFLANZLISTEN**  
**Pflanzliste - Gehölzstreifen als freiwachsende Hecke / Knick**  
Sträucher/Hesler 2 x v., 60-100 cm, Pflanzabstand 0,75 m x 0,75 m  
Hasel (*Corylus avellana*)  
Schlehorn (*Prunus spinosa*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Esche (*Fraxinus excelsior*)  
Dazu in bunter Folge einheimische Gehölze / Straucher:  
Hundrose (*Rosa canina*)  
Filzrose (*Rosa tomentosa*)  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Schneebeil (*Viburnum opulus*)  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Weißdorn (*Crataegus div. spec.*)  
Roter Hainrose (*Cornus sanguinea*)  
Weiden (*Salix div. spec.*)  
Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Sal-Weide (*Salix caprea*)  
Rothbuche (*Fagus sylvatica*)  
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
Faulbaum (*Frangula alnus*)  
Steieleiche (*Quercus robur*)  
Zitterpappel (*Populus tremula*)  
Schwarzere (*Ailurus glutinosus*)  
Wildpappel (*Malus sylvestris*)  
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)  
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
Deutsches Gelblot (*L. periclymenum*)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am ..... erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauBG wurde am ..... durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauBG am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauBG auszugebenden Unterlagen wurden unter "www.amt-laenburgische-seen.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauBG am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Hamfelde, den .....  
.....  
Bürgermeister (Sprestersbach)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
.....  
.....  
Vermessungsbüro (.....)
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
Hamfelde, den .....  
.....  
Bürgermeister (Sprestersbach)
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgesetzt und ist bekannt zu machen.  
Hamfelde, den .....  
.....  
Bürgermeister (Sprestersbach)

## Satzung der Gemeinde Hamfelde über den Bebauungsplan Nr. 4 „Hilfszentrum Hamfelde Dahmker“

für das Gebiet westlich der Mühlenstraße (L159), südlich der Bebauung Mühlenstraße Hs. Nr. 22 und gegenüber der Bebauung Mühlenstraße Hs. Nr. 29 in südlicher Ortsrandlage der Gemeinde Hamfelde.

